

# VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION AMT FÜR GESUNDHEIT

### Vereinbarung betreffend Teilnahme am Projekt «Breites Testen Baselland»

Zwischen dem

Kanton Basel-Landschaft Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Amt für Gesundheit Bahnhofstrasse 5 4410 Liestal

vertreten durch Health Focus Consulting GmbH, Michael Buik, Keltenweg 29, 5028 Ueken (gemäss Vollmacht in der Beilage)

(nachfolgend «Kanton»)

und

(nachfolgend «Betrieb»)

## 1. Epidemiologische Grundlage

Das Breite Testen Baselland soll dazu beitragen, lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu erkennen und einzudämmen. Von solchen Ausbrüchen können beispielsweise Schulen, Ausbildungsstätten, sowie weitere Institutionen, Orte oder Gruppen betrof-fen sein. Vor diesem Hintergrund soll das breite Testen helfen, ein «Leben mit COVID-19» zu er-möglichen und steigende Fallzahlen und Hospitalisationsraten zu vermindern sowie einschränken-dere Massnahmen mit jeweils entsprechenden Kollateralschäden in den Betrieben zu verhindern.

#### 2. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101)

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 (SGS 901)

#### 3. Verpflichtung zur Teilnahme

Der genannte Betrieb verpflichtet sich zur Teilnahme am Programm «Breites Testen Baselland» des Kantons und der Kanton zu dessen Durchführung gemäss den nachfolgenden Bedingungen.

## 4. Durchführung «Breites Testen Baselland»

Die Teilnahme an der Durchführung des Programms «Breites Testen Baselland» erfolgt gemäss beiliegendem Infoblatt zum Projekt «Breites Testen Baselland», das hiermit zum integrierenden Bestandteil erklärt wird. Die Teilnahme der Mitarbeitenden am Programm ist freiwillig. Die Betriebe entscheiden, ob die Probeabgabe und das allfällige Depooling während der Arbeitszeit erfolgen kann.

## 5. Termine / Geltungsdauer / Vertragsauflösung

Beginn der Tests:

Dieser Vertrag ist beidseitig kündbar. Dieser Vertrag endet spätestens mit der Beendigung des Programms "Breites Testen Baselland".



Der Betrieb kann den Vertrag frühestens 6 Wochen nach der ersten Durchführung der Tests (gerechnet ab dem Tag der Durchführung der Tests) mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen künden. Der Kanton kann den Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einer Woche (gerechnet ab dem Tag der Durchführung der Tests) künden.

#### 6. Datenschutz

Es wird auf die Ausführungen im Handbuch zum Thema «Datenschutz» verwiesen.

#### 7. Kommunikation

Die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Projekt «Breites Testen Baselland» (Kommunikation gegen aussen) ist Sache des Kantons. Der Betrieb leitet Anfragen von Medienschaffenden im Zusammenhang mit dem Projekt «Breites Testen Baselland» zur Beantwortung an den Kanton weiter (rolf.wirz@bl.ch).

#### 8. Ansprechpersonen

Kontakt seitens Kanton: <u>breitestesten@bl.ch</u>

Ansprechperson seitens Betrieb:

#### 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder dessen Beilagen rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

#### 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Liestal.

## 11. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 12. Besondere Bestimmungen zum Handbuch

Es gilt die jeweils aktuelle Version. Anpassungen im Handbuch werden durch den Kanton dem Betrieb ohne Verzug mitgeteilt.

## 13. Unterschriften

Kanton Basel-Landschaft Amt für Gesundheit
Liestal,
Michael Buik Health Focus Consulting GmbH